OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500770/17/SB

Datum:
Linz, 5. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des Bakk.Komm. M F A, c/o Dr. L A, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 06.02.2023, GZ: BHSD/923140000057/23, wegen Übertretungen des Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994 (Oö. GVG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 06.02.2023, GZ: BHSD/923140000057/23, der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen wie folgt bestraft:

„1. Datum/Zeit: 01.07.2022
Ort: Bezirksgrundverkehrskommission Schärding bei der Bezirkshauptmannschaft Schärding, 4780 Schärding, Ludwig-Pfliegl-Gasse 11 – 13 sowie Grundstücke Nr. x, je Katastralgemeinde X O

Mit Bescheid der Bezirksgrundverkehrskommission Schärding vom 05.07.2021, GZ BHSDGV-2021-286540/8-ZDo, wurde die Übertragung des Eigentumsrechts an näher genannten Grundstücken aufgrund des Kaufvertrages vom 09.06.2021 an Herrn M F A, Bakk. Komm. als Käufer unter anderem mit folgenden Auflagen und Fristen genehmigt:

‚2. Umsetzung der Antragsbegründung:

a. Der Rechtserwerber erbringt bis spätestens 30.06.2022 gegenüber der Bezirksgrundverkehrskommission Schärding unaufgefordert den Nachweis über die Aufnahme und den Betrieb der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Selbstbewirtschaftung in Form der Haltung von Ziegen und von bretonischen Zwergschafen, über die Anlage und die Bewirtschaftung einer Streuobstwiese bzw. eines Obstgartens mit alten heimischen Obstsorten sowie über die Heugewinnung bzw. -bewirtschaftung, welche im Wesentlichen auf der vorgelegten Antragsbegründung zu basieren hat.

In den Folgejahren sind entsprechende (Bewirtschaftungs-)Nachweise zu erbringen und jeweils bis spätestens 30.06.2023, 30.06.2024, 30.06.2025 und 30.06.2026 unaufgefordert der Bezirksgrundverkehrskommission Schärding vorzulegen.

b. Jedenfalls sind geeignete Nachweise über
* die Wechselweide auf Grundstück Nr. x, KG X O, und
* die Anzahl der ganzjährig gehaltenen Ziegen und bretonischen Zwergschafe zu erbringen und bis spätestens 30.06.2022 unaufgefordert der Bezirksgrundverkehrskommission Schärding vorzulegen.

In den Folgejahren sind entsprechende Bewirtschaftungsnachweise zu erbringen und jeweils bis spätestens 30.06.2023, 30.06.2024, 30.06.2025 und 30.06.2026 unaufgefordert der Bezirksgrundverkehrskommission Schärding vorzulegen.

Als (Bewirtschaftungs)nachweise können insbesondere Fotos zur Wechselweide mit den Tieren und zum Stall der Tiere, allfällige Mehrfachanträge, SVS-Vorschreibungen, Rechnungen über den Ankauf der Ziegen und der bretonischen Zwergschafe, Tierliste, Auszüge aus dem Veterinärinformationssystem (VIS), Tierarztrechnungen und Rechnungen über den Einkauf von Produktionsmitteln und Futter dienen.

Auf die Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 wird hingewiesen.‘

Sie, Herr M F A, Bakk. Komm., haben es zu verantworten, dass Sie die obenstehenden Auflagen 2.a. in Verbindung mit 2.b. zum Stichtag 30.06.2022 nicht erfüllt haben, da die gehaltenen Ziegen und Zwergschafe nicht im VIS gemeldet waren/sind sowie für die Stallung (Container) auf Grundstück Nr. x, KG X O, und für den halbfertigen Unterstand in der Mitte des Grundstücks Nr. x, KG X O, der bau- sowie natur- und landschaftsschutzrechtliche Konsens fehlt(e). Demnach konnte auch kein Nachweis über die ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Selbstbewirtschaftung in Form der Haltung von Ziegen und von bretonischen Zwergschafen vorgelegt werden.

2. Datum/Zeit: 01.07.2022
Ort: Bezirksgrundverkehrskommission Schärding bei der Bezirkshauptmannschaft Schärding, 4780 Schärding, Ludwig-Pfliegl-Gasse 11 – 13 sowie Grundstücke Nr. x, je Katastralgemeinde X O

Mit Bescheid der Bezirksgrundverkehrskommission Schärding vom 05.07.2021, GZ BHSDGV-2021-286540/8-ZDo, wurde die Übertragung des Eigentumsrechts an näher genannten Grundstücken aufgrund des Kaufvertrages vom 09.06.2021 an Herrn M F A, Bakk. Komm. als Käufer unter anderem mit folgenden Auflagen und Fristen genehmigt:

‚2. Umsetzung der Antragsbegründung:

a. Der Rechtserwerber erbringt bis spätestens 30.06.2022 gegenüber der Bezirksgrundverkehrskommission Schärding unaufgefordert den Nachweis über die Aufnahme und den Betrieb der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Selbstbewirtschaftung in Form der Haltung von Ziegen und von bretonischen Zwergschafen, über die Anlage und die Bewirtschaftung einer Streuobstwiese bzw. eines Obstgartens mit alten heimischen Obstsorten sowie über die Heugewinnung bzw. -bewirtschaftung, welche im Wesentlichen auf der vorgelegten Antragsbegründung zu basieren hat.

   In den Folgejahren sind entsprechende (Bewirtschaftungs-)Nachweise zu erbringen und jeweils bis spätestens 30.06.2023, 30.06.2024, 30.06.2025 und 30.06.2026 unaufgefordert der Bezirksgrundverkehrskommission Schärding vorzulegen.

   […]

d. Jedenfalls sind Nachweise über die Heugewinnung für das benötigte Winterfutter für die Ziegen und für die bretonischen Zwergschafe zu erbringen und der Bezirksgrundverkehrskommission Schärding bis spätestens 30.06.2022 unaufgefordert vorzulegen. Dabei ist anzuführen auf welche Art und Weise, zu welchen Zeitpunkten, auf welchen Flächen, welche Menge Heu gewonnen wird und wo die Lagerung des Heus erfolgt. Zum gelagerten Heu sind Bilder vorzulegen.

   In den Folgejahren sind Nachweise auf welche Art und Weise, zu welchen Zeitpunkten, auf welchen Flächen, welche Menge Heu gewonnen wird zu erbringen und jeweils bis spätestens 30.06.2023, 30.06.2024, 30.06.2025 und 30.06.2026 unaufgefordert der Bezirksgrundverkehrskommission Schärding vorzulegen.

   Als Nachweise können insbesondere allfällige Mehrfachanträge, SVS-Vorschreibungen, Fotodokumentation über die Bewirtschaftung, Fotos und Rechnungen landwirtschaftlicher Maschinen (samt Zulassungsschein, etc.) und Rechnungen über den Einkauf von Produktionsmittel dienen.‘

Sie, Herr M F A, Bakk. Komm., haben es zu verantworten, dass Sie die obenstehenden Auflagen 2.a. in Verbindung mit 2.d. zum Stichtag 30.06.2022 nicht erfüllt haben, da für das aus Paletten errichtete Heulager im nordwestlichen Bereich von Grundstück Nr. x, KG X O, der bau- sowie natur- und landschaftsschutzrechtliche Konsens fehlt(e). Zudem schützt das Heulager – aufgrund dessen Konstruktion – das gelagerte Heu nicht vor Witterungseinflüssen. Demnach konnten auch keine geeigneten Nachweise über die im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Selbstbewirtschaftung durchzuführende Heugewinnung bzw. -bewirtschaftung samt Lagerung vorgelegt werden.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 12 und § 35 Abs. 1 Z 5 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994, LGB.Nr. 88/1994, idF. LGBl.Nr. 58/2018 und LGBl.Nr. 90/2013 in Verbindung mit dem Genehmigungsbescheid der Bezirksgrundverkehrskommission Schärding vom 05.07.2021, GZ BHSDGV-2021-286540/8-ZDo, Auflagen 2.a. in Verbindung mit 2.b.
2. § 12 und § 35 Abs. 1 Z 5 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994, LGB.Nr. 88/1994, idF. LGBl.Nr. 58/2018 und LGBl.Nr. 90/2013 in Verbindung mit dem Genehmigungsbescheid der Bezirksgrundverkehrskommission Schärding vom 05.07.2021, GZ BHSDGV-2021-286540/8-ZDo, Auflagen 2.a. in Verbindung mit 2.d.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 3.600,00	1 Tage(n) 10 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 35 Abs. 2 Z 1 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994, LGBl.Nr. 88/1994, idF. LGBl.Nr. 90/2013
2. € 3.600,00	1 Tage(n) 10 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 35 Abs. 2 Z 1 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994, LGBl.Nr. 88/1994, idF. LGBl.Nr. 90/2013

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wurde ausgeführt, es würden vier Ziegen und ein paar Zwergschafe gehalten werden. Hinsichtlich der Ziegen und Schafe liege keine Meldung nach der Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 (TKZVO 2009) und somit keine Registrierung im VIS vor.
Im südlichen Bereich des Wohnhauses H, Gst.Nr. x, KG X O, – dieses Grundstück sei nicht Gegenstand des oben zitierten Auflagenbescheids – befinde sich im Grünland ein mit Steinen verbauter Container, welcher als Stall diene. Für diesen Stall liege weder ein baurechtlicher noch ein natur- und landschaftsschutzrechtlicher Konsens vor.
Im nordwestlichen Bereich des Gst.Nr. x, KG X O, befinde sich ein aus Paletten errichtetes Heulager. Das gelagerte Raufutter sei nicht vor Witterungseinflüssen geschützt, sodass aus landwirtschaftlicher Sicht eine ungeeignete Futterlagerung vorliege. Für das Heulager liege weder ein baurechtlicher noch ein natur- und landschaftsschutzrechtlicher Konsens vor.

In der Mitte des Gst.Nr. x befinde sich ein halbfertiger Unterstand. Für diesen Stall liege weder ein baurechtlicher noch ein natur- und landschaftsschutzrechtlicher Konsens vor.
Die genannten Auflagenpunkte des Genehmigungsbescheids seien nicht erfüllt, weil zum 30.06.2022 der Nachweis über die ordnungsgemäße Haltung von Ziegen und bretonischen Zwergschafen nicht erbracht werden habe können. Dies auch, weil die für die Haltung notwendigen Bauwerke verwaltungsrechtlich nicht bewilligt seien. Eine ordnungsgemäß landwirtschaftliche Selbstbewirtschaftung setze die Einhaltung wesentlicher Rechtsvorschriften voraus. Dies gelte auch für Spruchpunkt 2, eine ordnungsgemäße Heubewirtschaftung setze eine fachgerechte Lagerung voraus und sei zudem die Einhaltung der bau- sowie natur- und landschaftsschutzrechtlichen Vorschriften erforderlich.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die umfassend begründete Beschwerde vom 02.03.2023, in welcher der Bf im Wesentlichen auf die erfolgten Urkundenvorlagen verweist und vorbringt, es sei somit die ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachgewiesen worden.

I.3. Diese Beschwerde wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt am 15.03.2023 (Einlangen) vorgelegt.

I.4. Am 09.05.2023 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an welcher der Bf im Beisein seines Rechtsbeistands und ein Vertreter der bB teilnahmen. Die Verhandlung wurde zu einer gemeinsamen Verhandlung mit dem Administrativverfahren (Feststellungsbescheid und Antrag auf Auflagenänderung; zu LVwG-552545) verbunden. Im Rahmen dieser Verhandlung wurde der Verfahrensgegenstand und die Sachlage (zum Stichtag 30.06.2022) eingehend erörtert. Bereits im Vorfeld und auch im Nachhinein erfolgten zusätzliche Urkundenvorlagen zu den beiden Rechtssachen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, das angefochtene Straferkenntnis und die Beschwerde sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II.2. Vom Verwaltungsgericht wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:

II.2.1. Mit Bescheid vom 05.07.2021, GZ: BHSDGV-2021-286540/8-ZDo, der Bezirksgrundverkehrskommission Schärding, wurde der Rechtserwerb durch den Bf, Kaufvertrag vom 09.06.2021, an den Gst.Nr. x, je KG X O, grundverkehrsbehördlich unter Vorschreibung folgender Auflagen genehmigt:

„1. […]

2. Umsetzung der Antragsbegründung:

a. Der Rechtserwerber erbringt bis spätestens 30.06.2022 gegenüber der Bezirksgrundverkehrskommission Schärding unaufgefordert den Nachweis über die Aufnahme und den Betrieb der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Selbstbewirtschaftung in Form der Haltung von Ziegen und von bretonischen Zwergschafen, über die Anlage und die Bewirtschaftung einer Streuobstwiese bzw. eines Obstgartens mit alten heimischen Obstsorten sowie über die Heugewinnung bzw. -bewirtschaftung, welche im Wesentlichen auf der vorgelegten Antragsbegründung zu basieren hat.

In den Folgejahren sind entsprechende (Bewirtschaftungs-)Nachweise zu erbringen und jeweils bis spätestens 30.06.2023, 30.06.2024, 30.06.2025 und 30.06.2026 unaufgefordert der Bezirksgrundverkehrskommission Schärding vorzulegen.

b. Jedenfalls sind geeignete Nachweise über

- die Wechselweide auf Grundstück Nr. x, KG X O, und
- die Anzahl der ganzjährig gehaltenen Ziegen und bretonischen Zwergschafe

zu erbringen und bis spätestens 30.06.2022 unaufgefordert der Bezirksgrundverkehrskommission Schärding vorzulegen.

In den Folgejahren sind entsprechende Bewirtschaftungsnachweise zu erbringen und jeweils bis spätestens 30.06.2023, 30.06.2024, 30.06.2025 und 30.06.2026 unaufgefordert der Bezirksgrundverkehrskommission Schärding vorzulegen.

Als (Bewirtschaftungs)nachweise können insbesondere Fotos zur Wechselweide mit den Tieren und zum Stall der Tiere, allfällige Mehrfachanträge, SVS-Vorschreibungen, Rechnungen über den Ankauf der Ziegen und der bretonischen Zwergschafe, Tierliste, Auszüge aus dem Veterinärinformationssystem (VIS), Tierarztrechnungen und Rechnungen über den Einkauf von Produktionsmitteln und Futter dienen.

Auf die Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 wird hingewiesen.

c. Jedenfalls sind Nachweise über das Anlegen und die Bewirtschaftung einer Streuobstwiese bzw. eines Obstgartens mit alten heimischen Obstpflanzen bzw. Obstsorten auf dem Großteil des Grundstückes Nr. x, KG X O, (> 75 % der Fläche mit Streuobstcharakter) zu erbringen und bis spätestens 30.06.2022 unaufgefordert der Bezirksgrundverkehrskommission Schärding vorzulegen.

Als Nachweise sind jedenfalls geeignete Zugangsbelege alter heimischer Obstpflanzen bzw. Obstsorten mit Informationen zur Anzahl der Obstbäume und Fotos der angelegten Streuobstwiese bzw. des Obstgartens vorzulegen.

In den Folgejahren sind entsprechende Bewirtschaftungsnachweise zu erbringen und jeweils bis spätestens 30.06.2023, 30.06.2024, 30.06.2025 und 30.06.2026 unaufgefordert der Bezirksgrundverkehrskommission Schärding vorzulegen.

Allfällige Ausfälle (zB. durch Frost-, Hitze-, Hagelschäden) sind nachzupflanzen.

d. Jedenfalls sind Nachweise über die Heugewinnung für das benötigte Winterfutter für die Ziegen und für die bretonischen Zwergschafe zu erbringen und der Bezirksgrundverkehrskommission Schärding bis spätestens 30.06.2022 unaufgefordert vorzulegen. Dabei ist anzuführen auf welche Art und Weise, zu welchen Zeitpunkten, auf welchen Flächen, welche Menge Heu gewonnen wird und wo die Lagerung des Heus erfolgt. Zum gelagerten Heu sind Bilder vorzulegen.

In den Folgejahren sind Nachweise auf welche Art und Weise, zu welchen Zeitpunkten, auf welchen Flächen, welche Menge Heu gewonnen wird zu erbringen und jeweils bis spätestens 30.06.2023, 30.06.2024, 30.06.2025 und 30.06.2026 unaufgefordert der Bezirksgrundverkehrskommission Schärding vorzulegen.

Als Nachweise können insbesondere allfällige Mehrfachanträge, SVS-Vorschreibungen, Fotodokumentation über die Bewirtschaftung, Fotos und Rechnungen landwirtschaftlicher Maschinen (samt Zulassungsschein, etc.) und Rechnungen über den Einkauf von Produktionsmittel dienen.“

Dieser Bescheid wurde vom Bf nicht bekämpft und ist in Rechtskraft erwachsen (Bescheid, Seite 2ff Behördenakt).

II.2.2. Der Bf hielt zum Stichtag 30.06.2022 vier Ziegen und drei bretonische Zwergschafe, wobei dieser Umstand der Behörde nachgewiesen wurde [Urkundenvorlage durch den Bf inkl Lichtbilder, Seite 11ff Behördenakt; Niederschrift, ON12 verwaltungsgerichtlicher Akt].

Stallungen für die Tiere waren vorhanden, die Stallung auf dem Gst.Nr. x war noch nicht fertiggestellt [Urkundenvorlage durch den Bf inkl Lichtbilder, Seite 11ff Behördenakt; Niederschrift, ON12 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.3. Der Bf lagerte Heu auf dem Grundstück Nr. x in einem aus Paletten errichteten „Häuschen“ und überschüssiges Heu war daneben mit Planen abgedeckt gelagert [Urkundenvorlage durch den Bf inkl Lichtbilder, Seite 11ff Behördenakt; Niederschrift, ON12 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren und dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus den in Klammer angeführten Beweismitteln.

II.3.1. Das Bestehen des rechtskräftigen grundverkehrsbehördlichen Genehmigungsbescheids wurde im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung erörtert und ist unstrittig belegt durch die Aktenlage.

II.3.2. Die Feststellungen zur Tierhaltung (Pkt. II.2.2.) basieren im Wesentlichen auf den Ausführungen der Parteien im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung, in der dieser Umstand unstrittig dargelegt wurde. Die bB bestätigte die Haltung der Tiere und dass dies bekannt gewesen ist (was sich im Übrigen auch aus dem Tatvorwurf selbst ergibt [Arg: „…gehaltenen…"]) sowie das Vorhandensein einer Stallung und eines (noch nicht fertigen) Unterstands. Die nachfolgende Bestrafung basiert auf der (unstrittig nicht bis zum Stichtag vorgelegten) fehlenden VIS-Meldung und den fehlenden bau- sowie natur- und landschaftsschutzrechtlichen Konsensen.

II.3.3. Der Umstand, dass Heu gelagert war (Pkt. II.2.3.) steht ebenfalls unstrittig fest, zumal dies die Parteien im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung bestätigten. Die Bestrafung basiert auf dem Umstand, dass die Heulagerung zum Teil nicht witterungsgeschützt gewesen sei, dies aufgrund der Konstruktion des Heulagers. Das aus Paletten errichtete Heulager war unbestritten nicht bau- sowie natur- und landschaftsschutzrechtlich genehmigt, auch darauf stützt sich der gegenständliche Vorwurf. Den Ausführungen des Bf, wonach Heu noch in der Garage gelagert war, wurde mangels konkreter Ermittlungen dahingehend, in der öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht entgegengetreten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Grundverkehrsgesetzes 1994 (Oö. GVG), LGBl 88/1994 idF LGBl 62/2021, lauten:

„§ 12

Auflagen; Sicherheitsleistung

(1) Die Behörde kann die Genehmigung nach § 4 und § 8 unter Vorschreibung von Auflagen erteilen, wenn dies zur Sicherung der nach § 1 Abs. 1 dieses Landesgesetzes geschützten Interessen notwendig ist; insbesondere kann die Behörde die Genehmigung unter der Auflage erteilen, daß der Erwerber das Grundstück dem von ihm angegebenen oder mit seinem Einverständnis von der Behörde festgelegten und für die Erteilung der Zustimmung maßgebenden Verwendungszweck zuführt und dieser Verwendung entsprechend nützt. Für die Erfüllung der Auflage ist von der Behörde eine angemessene Frist zu setzen. Zur Sicherstellung der Erfüllung einer solchen Auflage kann bei Rechtserwerben gemäß § 8 dieses Landesgesetzes eine Sicherheitsleistung vorgeschrieben werden

(2) […]

(5) Stellt die Behörde mit Bescheid rechtskräftig fest, daß die im Genehmigungsbescheid angeführten Auflagen nicht erfüllt sind, so hat der Rechtserwerber

das Grundstück zu veräußern. Wird das Grundstück nicht innerhalb eines Jahres veräußert, ist das Grundstück auf Antrag der Behörde in sinngemäßer Anwendung der §§ 352 ff der Exekutionsordnung zu versteigern; § 23 (Öffentliche Feilbietung) ist anzuwenden. Können jedoch Auflagen aus berücksichtigungswürdigen Gründen, die im Zeitpunkt der Genehmigung des Rechtsgeschäfts dem Rechtserwerber noch nicht bekannt waren, nicht erfüllt werden, kann die Behörde von der Verpflichtung zur Veräußerung absehen. Zudem kann die Behörde aus diesen Gründen auf Antrag des bzw. der Verpflichteten Auflagen auch abändern oder aufheben.

(6)Abs. 5 gilt sinngemäß, wenn die Behörde mit Bescheid rechtskräftig feststellt, dass ein Grundstück oder Grundstücksteil, bei dessen Erwerb eine Erklärung gemäß § 16 Abs. 1 Z 3 abgegeben wurde, ohne berücksichtigungswürdige Gründe, die dem Rechtserwerber im Zeitpunkt der Erklärung noch nicht bekannt waren, in einer Weise genutzt wird, die eine Genehmigung des Rechtserwerbs erforderlich gemacht hätte. Gleiches gilt, wenn der Rechtserwerber rechtskräftig gemäß § 35 Abs. 1 Z 1 bestraft wurde.

[…]

§ 35

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. […]
5. den in Bescheiden enthaltenen sonstigen Geboten oder Verboten nach § 12 zuwiderhandelt bzw. Auflagen nicht erfüllt;
6. […]

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde

1. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 bis 5 mit einer Geldstrafe bis zu 36.000 Euro,
2. in den Fällen des Abs. 1 Z 6 mit einer Geldstrafe bis zu 3.600 Euro

zu bestrafen.

[…]“

III.1.2. Gemäß § 45 Abs 1 Z 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl 52/1991 idF BGBl I 58/2018, hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat.

III.2. Auflagen, die als Nebenbestimmungen in den Spruch eines Bescheids aufgenommen werden, müssen ausreichend bestimmt und aus sich selbst heraus vollziehbar sein. Ob eine einem Bescheid beigefügte Auflage im Sinne des § 59 Abs 1 AVG ausreichend bestimmt ist, bemisst sich nach den Umständen des Einzelfalls. Die Anforderungen an die Umschreibung von Auflagen dürfen nicht überspannt werden. Eine Auflage ist nicht schon dann zu unbestimmt, wenn ihr Inhalt nicht für jedermann unmittelbar eindeutig erkennbar ist. Ausreichende Bestimmtheit einer Auflage ist dann anzunehmen, wenn ihr Inhalt für den Bescheidadressaten objektiv eindeutig erkennbar ist. Gleiches gilt, wenn die Umsetzung des Bescheides durch den Bescheidadressaten unter Heranziehung von Fachleuten zu erfolgen hat, und für diese Fachleute der Inhalt der Auflage objektiv

eindeutig erkennbar ist. Dies gilt nicht bloß für den durch die Auflage belasteten Konsensträger, sondern auch für die Partei, deren Rechte durch die Auflage geschützt werden sollen. Auch hinsichtlich einer solchen Partei widerspricht die Formulierung einer Auflage dem zuvor umschriebenen Bestimmtheitsgebot nur dann, wenn ihr Inhalt auch unter Beiziehung eines Fachkundigen nicht verlässlich ermittelt werden kann (vgl zuletzt etwa VwGH 13.07.2022, Ra 2020/11/0016 [zum VGVG]).

III.3.1. Hinsichtlich Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses ist festzuhalten, dass sich der Tatvorwurf darauf beschränkt, dass der Bf am 30.06.2022 die unstrittig gehaltenen Ziegen und Zwergschafe nicht im VIS gemeldet hatte sowie für die – vorhandene – Stallung und den Unterstand der bau- sowie natur- und landschaftsschutzrechtliche Konsens fehlte.

Das erkennende Gericht vermag darin angesichts der verwendeten Formulierung in den Auflagen 2.a. in Verbindung mit 2.b. keinen Verstoß dagegen erkennen.

Dies zunächst begründet durch die Aufzählung der möglichen Nachweise mit der Formulierung: „Als (Bewirtschaftungs)nachweise können insbesondere Fotos […], Auszüge aus dem Veterinärinformationssystem (VIS), […] dienen.“ Durch die Verwendung des Wortes „insbesondere“ ergibt sich eine demonstrative Aufzählung, wodurch die bB dem Bf offenkundig die Möglichkeit zur Auswahl der für ihn zweckdienlich erscheinenden Nachweise ermöglichte. Die Haltung der Tiere wurde der bB nachgewiesen und war ihr bekannt, was sich bereits aus der Formulierung im Tatvorwurf zweifelsfrei ergibt. Ein Verstoß des Bf gegen diese Auflage durch die Nichtvorlage einer VIS-Meldung liegt somit mangels zwingender konkreter Anordnung nicht vor (vgl zur Verwendung des Wortes „grundsätzlich“ und der damit einhergehenden Verletzung des Konkretisierungsgebots: VwGH 24.02.2006, 2001/04/0153).

Auch der Satz „Auf die Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 wird hingewiesen.“ vermag eine solche Verpflichtung nicht zu normieren, zumal dieser der Formulierung nach als Hinweis konzipiert ist.

Dies trifft auch auf den weiteren in diesem Tatvorwurf enthaltenen Vorhalt zu, wonach nicht das Fehlen von Stallungen/Unterständen vorgeworfen wurde, sondern das Fehlen der bau- sowie natur- und landschaftsschutzrechtlichen Konsense für diese „Bauwerke“. Schon aus den allgemeinen Ausführungen zum Konkretisierungsgebot ergibt sich nach Ansicht des erkennenden Gerichts, dass eine derartige Verpflichtung nicht aus der formulierten Auflage ableitbar ist. Wie sich aus der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs ergibt, müssen Auflagen bestimmt und geeignet sein, was voraussetzt, dass sie einerseits dem Verpflichteten jederzeit die Grenzen seines Verhaltens und damit die Einhaltung der Auflagen zweifelsfrei erkennen lassen und andererseits die Möglichkeit der jederzeitigen

aktuellen Überprüfung der Einhaltung von Auflagen gegeben ist (vgl zum Gewerberecht VwGH 20.05.2015, Ro 2014/04/0015).

Die Auflage des grundverkehrsbehördlichen Genehmigungsbescheids (sh Pkt. II.2.1.) enthält keine Ausführungen zu einem bau- sowie natur- und landschaftsschutzrechtlichen Konsens.

Auch wenn die Frage der ausreichenden Bestimmtheit einer Auflage nicht allein eine Rechtsfrage darstellt, sondern auch eine Fachfrage (vgl zB VwGH 21.05.2019, Ra 2018/03/0074), so kann nach Ansicht der erkennenden Richterin aus der Formulierung „ordnungsgemäße landwirtschaftliche Selbstbewirtschaftung“ nicht per se abgeleitet werden, dass dies ausschließlich dann gewährleistet ist, wenn die – nach (wohl nur) vorläufiger Ansicht der kompetenzrechtlich nicht zuständigen Behörde – erforderlichen Genehmigungsakte (aus anderen Kompetenzbereichen, wie zB dem Oö. Baurecht) eingeholt worden sind (vgl zur Bestimmtheit, Geeignetheit und Erforderlichkeit der behördlichen Erzwingbarkeit von Auflagen bspw *Feik* in *Bachmann/Baumgartner/Feik/Fuchs/Giese/Jahnel/Lienbacher*, Besonderes Verwaltungsrecht[13] [2020] 296; *Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht[6] [2021] Rz 926; sh auch VwGH 12.12.1989, 89/07/0156; 11.12.2012, 2009/05/0269).

Ein Verstoß gegen die Auflage kann daher mangels konkreter Anordnung in der Auflage nicht erblickt werden.

III.3.2. Das zuletzt Gesagte gilt gleichermaßen für Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses, dessen Vorwurf sich ebenfalls auf die fehlenden bau- sowie natur- und landschaftsschutzrechtlichen Konsense zum aus Paletten errichteten Heulager bezieht.

Im Hinblick auf die „nicht ordnungsgemäße“ Lagerung des Heus vermag die erkennende Richterin ebenfalls keinen Verstoß gegen die Auflage 2.a. in Verbindung mit 2.c. zu erblicken. Dies liegt zum einen darin begründet, dass die Auflage keine konkrete Lagerung des Heus vorschreibt und zum anderen nicht erkennbar ist, weshalb die Lagerung von überschüssigem Heu (eine dahingehende Überprüfung erfolgte nicht) eine Relevanz auf die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Selbstbewirtschaftung haben sollte.

III.3.3. Nur der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle auch auf die Erforderlichkeit der Bestimmtheit von Verwaltungsstrafbestimmungen hingewiesen (vgl zB *Fuchs* in *Raschauer/Wessely*, Kommentar zum VStG² [2016] Grundrechte Rz 28ff; *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG² § 1 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

III.4. Der Bf hat daher nicht gegen die Auflagen des grundverkehrsbehördlichen Genehmigungsbescheids in der vorgeworfenen Art und Weise verstoßen, weshalb es damit schon an der Verwirklichung des objektiven Tatbestands der Verwaltungsstrafnorm des §12 iVm § 35 Abs 1 Z 5 und Abs 2 Z 1 Oö. GVG durch den Bf mangelt. Der Beschwerde war daher Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG einzustellen.

III.5. Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs 9 VwGVG und § 66 Abs 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der bB vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu beurteilen waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf vorhandene Rsp des Verwaltungsgerichtshofs (insb zur Bestimmtheit von Auflagen) gestützt werden und stellt im Hinblick auf die Auslegung der konkreten Auflagen eine Entscheidung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls dar.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger